

Satzung über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Kommunalwahlrecht für nichtdeutsche Unionsbürger vom 6. November 1995 (GVBl. LSA S. 314), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 6. September die folgende Satzung über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

– **Musik- und Kunstschulbenutzungssatzung** –
beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche, nichtrechtsfähige, kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Stendal.

(2) Sie führt den Namen „Adam-Heborgh-Haus, Musik- und Kunstschule Stendal“.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Musik- und Kunstschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller sozialer Schichten sowohl an die Musik als auch an die bildende und darstellende Kunst heranzuführen, den Nachwuchs für das künstlerische Laienschaffen auszubilden sowie besondere Talente zu fördern und diese eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Dies erfolgt durch die theoretische und praktische Instrumental- bzw. Vokal- ausbildung und durch die Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen im Bereich der bildenden und darstellenden Kunst sowie durch Konzerte und Ausstellungen.

§ 3

Schüler/Teilnehmer

(1) An der Musik- und Kunstschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Teilnehmer) unterrichtet.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musik- und Kunstschule richtet sich nach dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Schulleitung und Lehrkräfte

(1) Die Musik- und Kunstschule hat einen hauptamtlichen Leiter. Dieser ist für die Organisation und den reibungslosen Ablauf des Unterrichtes zuständig und übt – neben seinen unmittelbaren Vorgesetzten – in der Musik- und Kunstschule das Hausrecht aus. Er führt den Titel „Leiter der Musik- und Kunstschule“ und untersteht unmittelbar dem Kulturdezernenten der Stadt Stendal sowie dem Oberbürgermeister.

Zum Schulkollegium gehören die Leiter der Fachbereiche, die vom Schulleiter ernannt werden.

(2) In der Musik- und Kunstschule unterrichten festangestellte und nichtfestangestellte Lehrkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule nach § 2 dieser Satzung verpflichtet sind.

§ 5

Unterrichtskategorien und Unterrichtsdauer

(1) Der Unterricht im Bereich der Musikschulausbildung erfolgt durch Einzel- oder Gruppenunterricht in Haupt- und Ergänzungsfächern, im Bereich der Kunstausbildung ausschließlich durch Gruppenunterricht. Es werden zeitlich nicht begrenzte Dauerfächer und zeitlich befristete Sonderkurse angeboten. Die Art und die Anzahl der Unterrichtsfächer und Sonderkurse werden durch die Schulleitung festgelegt.

(2) Das Unterrichtsangebot der Musik- und Kunstschule ist in die nachfolgenden Kategorien unterteilt, die sich jeweils aus der Unterrichtsart und der wöchentlichen Unterrichtsdauer zusammensetzen:

Kategorie	Unterrichtsart	Unterrichtsdauer/Woche
A/1	Elementar- und Klassenunterricht ohne instrumentales oder vokales Hauptfach	50 Min
A/2	Ensembleteilnehmer ohne instrumentales oder vokales Hauptfach	50 oder 100 Min
A/3	Kunstschul-Gruppenunterricht	50 Min
A/4	Kunstschul-Gruppenunterricht	100 Min
A/5	Kunstschul-Gruppenunterricht	150 Min
A/6	Sonderkurse	Festlegung durch die Schulleitung
B/1	Instrumentaler/vokaler Gruppenunterricht mit 3 Teilnehmern	50 Min
B/2	Instrumentaler/vokaler Partnerunterricht mit 2 Teilnehmern oder Einzelunterricht	50 Min
C	Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht	25 Min
D	Begabtenförderung: Einzel-Förderunterricht oder Studienvorbereitende Ausbildung in mehreren Haupt- und Ergänzungsfächern	50 Min 100 Min

§ 6

Aufnahme und Ummeldung

(1) Die Aufnahme in die Musik- und Kunstschule erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeantrag). Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Eine Aufnahme kann jederzeit zu Beginn eines Kalendermonats erfolgen, sofern ausreichende Unterrichtsplätze in dem jeweiligen Fach vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme oder Zuteilung eines konkreten Unterrichtsplatzes besteht nicht.

(2) Die Ummeldung von einem Unterrichtsfach in ein anderes ist möglich, sofern ausreichende Unterrichtsplätze in dem jeweiligen Fach vorhanden sind und der Ablauf des Unterrichts nicht beeinträchtigt wird. Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten sinngemäß.

(3) Über die Aufnahme und Ummeldung entscheidet der Leiter der Musik- und Kunstschule nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann nur zum 31. Juli oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres ordentlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist dem Leiter der Musik- und Kunstschule zuzuleiten. Wird das Benutzungsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert es sich um ein weiteres Unterrichtshalbjahr.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats durch den Teilnehmer schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit).
- (4) Das Benutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund seitens der Musik- und Kunstschule durch Ausschluß beendet werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind insbesondere gravierende Verstöße gegen die Hausordnung, Störungen des Unterrichtes usw. Über den Ausschluß entscheidet der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Ferienordnung

Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein regulärer Unterricht statt. Die Schulferien richten sich nach der Ferienordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 9

Unterrichtsausfall

- 1) Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Teilnehmers besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder ein Nachholen der versäumten Unterrichtsstunde.
- 2) Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, so werden diese nach Möglichkeit nachgeholt oder durch einen Vertretungslehrer gehalten. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren entsprechend den Regelungen der Musik- und Kunstschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Dafür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
- (3) In den genannten Verhinderungsfällen bemühen sich sowohl der Teilnehmer als auch die Lehrkraft um rechtzeitige Benachrichtigung.

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Stendal haftet nicht für Beschädigungen, den Verlust oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die von Teilnehmern auf das Grundstück oder in die Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule mitgenommen werden, soweit der Schaden oder der Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Bedienstete der Stadt Stendal oder deren Beauftragte verursacht wurde.
- (2) Die Teilnehmer erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg Deckungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung.

§ 11

Gebühren

Für Leistungen der Musik- und Kunstschule werden Gebühren und Mieten gemäß der Musik- und Kunstschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Stendal vom 8. November 1993 in vollem Umfang außer Kraft.

Stendal, den 6. Mai 1996



Oberbürgermeister

